

[REDACTED]

Herrn  
Dirk Schales  
Kremerstr. 51 a

47051 Duisburg

G/Be/D2/6043-11  
05.12.2011  
Akte: 908/11DG06

**Valentin ./. Schales**

Sehr geehrter Herr Schales,

kraft beigefügter Kopie der Vollmachtsurkunde zeigen wir an, dass wir die Interessen des Herrn Wilhelm Valentin, [REDACTED], vertreten.

Für unseren Mandanten machen wir gegen Sie Regressansprüche geltend. Diese resultieren aus folgendem Sachverhalt.

Sie waren gemeinsam mit unserem Mandanten und Frau Cornelia Hendrix im Vorstand des Vereins Never Forget den Opfern der Love Parade e.V. tätig. In dieser Eigenschaft haben Sie sich um die Homepage des Vereins gekümmert. Auf dieser Homepage haben Sie einen Appell der Hinterbliebenen und Verletzten der Love Parade-Katastrophe und ihrer Angehörigen veröffentlicht. Frau Cornelia Hendrix hat als Vorsitzende des genannten Vereins Sie mehrfach aufgefordert, diesen Appell von der Homepage zu nehmen, da die Veröffentlichung dieses Appells nicht zulässig war. Hierauf haben Sie nicht reagiert. Vielmehr wurde sogar der Zugang von Frau Hendrix zur Homepage verändert, jedenfalls konnte sie selbst für den Verein diesen Appell nicht von der Homepage nehmen.

Dies führte dazu, dass der Urheber dieses Appells, Herr Lothar Evers aus Köln, am 16.06.2011 eine einstweilige Verfügung sowohl gegen Frau Hendrix als auch gegen den Verein Never Forget den Opfern der Love Parade e.V. erwirkte. Trotz Widerspruchs und mündlicher Verhandlung wurde die einstweilige Verfügung nicht

aufgehoben. Wir gehen davon aus, dass Ihnen dies bekannt ist.

Aufgrund dieses einstweiligen Verfügungsverfahrens musste der Verein Kosten in Höhe von € 121,50 für Gerichtskosten und € 502,78 für gegnerische Rechtsanwaltskosten tragen. Da der Verein finanziell hierzu nicht in der Lage war, hat unser Mandant die bisher fälligen Beträge bezahlt. Es handelt sich insoweit um die gegnerischen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 502,78 und einen Teilbetrag auf die Gerichtskosten in Höhe von € 11,50. Die weiteren Gerichtskosten in Höhe von € 110,00 sind derzeit gestundet und monatlich in Höhe von € 10,00 fällig. Zurzeit hat unser Mandant also **€ 514,28** für den Verein bezahlt. Der Verein hat insoweit eine Regressforderung gegen Sie aus den oben genannten Gründen, da Sie die Weisungen des Vereinsvorsitzenden ignoriert und den übrigen Rechtsverstoß nicht beseitigt haben. Diesen Regressanspruch hat der Verein an unseren Mandanten abgetreten.

Wir haben Sie nunmehr namens und in Vollmacht unseres Mandanten aufzufordern, den oben genannten Betrag in Höhe von **€ 514,28** an unseren Mandanten zu zahlen und den Verein gegenüber der Gerichtskasse in Höhe von € 10,00 monatlich ab Dezember 2011 bis Oktober 2012 freizustellen. Die Kosten unserer Inanspruchnahme, die Sie ebenfalls zu tragen haben, berechnen sie wie nachfolgend ersichtlich.

Sollten wir einen Zahlungseingang nicht **bis zum 16.12.2011** verzeichnen können, müssten wir unseren Mandanten raten, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies ist nur mit weiteren Kosten für Sie verbunden.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

**Rechtsanwaltsgebührenberechnung:**

**Gegenstandswert: 624,28 €**

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3	84,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		16,90 €
Zwischensumme netto		101,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG		19,27 €
<b>zu zahlender Betrag</b>		<b>120,67 €</b>